

**Richtlinien für die  
Förderung der Vereine in der Gemeinde Salem**

**I. Allgemeines**

1. Den eingetragenen Vereinen der Gemeinde Salem werden nach diesen Richtlinien Zuschüsse gewährt.
2. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die Gemeinde behält sich vor, diese Richtlinien, in der Regel jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, zu ändern, oder ganz oder teilweise aufzuheben.
4. Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine, insbesondere aber auch die Möglichkeit, Anträge auf Zuwendungen des Landes oder sonstige Zuwendungen zu stellen, sind voll auszuschöpfen.

**II. Grundförderung**

1. Den Musikvereinen der Gemeinde Salem wird ein jährlicher, regelmäßiger Zuschuss von 800,00 Euro gewährt.  
  
Der Musikverein Harmonie Lippertsreute erhält einen Zuschuss von 550,00 Euro jährlich.
2. Der Kameradschaftskasse der Feuerwehr wird ein jährlicher, regelmäßiger Zuschuss von 2.050,00 Euro gewährt.
3. Dem DRK Salemertal wird ein jährlicher, regelmäßiger Zuschuss von 1.000,- Euro gewährt.
4. Der DLRG wird ein jährlicher, regelmäßiger Zuschuss von 500,00 Euro gewährt.
5. Dem Linzgau-Shuttle e.V. wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 25.000,00 Euro gewährt.
6. Die Auszahlung der Zuschüsse für die Vereine unter 1 bis 4 erfolgt jeweils zum 01.07. des laufenden Jahres. Die Auszahlung des Zuschusses für den Verein unter Nr. 5 erfolgt zu Beginn des Kalenderjahres.
7. Weitere regelmäßige Zuschüsse an andere Vereine werden nicht gewährt.

### **III. Jugendförderung**

1. Den Musikvereinen und Sportvereinen wird ein jährlicher Zuschuss für die Jugendarbeit gewährt, sofern die Jugendlichen ehrenamtlich betreut werden. Dieser Zuschuss ist zweckgebunden und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.
2. Bei den Sportvereinen werden nur die Jugendlichen gefördert, die in Mannschaftssportarten organisiert sind.
3. Die Jugendförderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist mit einer namentlichen Aufstellung aller jugendlichen Vereinsmitglieder bis 18 Jahre (Stand 1. Januar) bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres an die Gemeindeverwaltung zu richten. Bei den Sportvereinen ist die Aufstellung nach Mannschaftszugehörigkeit zu gliedern. Die Meldung an den zuständigen Verband ist dem Antrag beizufügen. Eine Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung zur Vorlage der Jugendlichenliste erfolgt nicht.
4. Die Gemeinde stellt für die Jugendförderung einen Betrag von 10.250,00 Euro jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag wird auf die Vereine entsprechend der Zahl der gemeldeten jugendlichen Vereinsmitglieder aufgeteilt.
5. Der Musikverein Harmonie Lippertsreute erhält eine pauschale jährliche Jugendförderung von 150,00 Euro.
6. Die Jugendfeuerwehr erhält 550,00 Euro und das DRK Salemtal erhält für die Jugendarbeit einen Zuschuss von 300,00 Euro jährlich.
7. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils zum 01.07. des laufenden Jahres.

### **IV. Sonderförderung**

1. Für Investitionen oder besondere Veranstaltungen können von allen Vereinen der Gemeinde einmal jährlich Zuschussanträge gestellt werden. Für diese Sonderförderung stellt die Gemeinde einen jährlichen Betrag von 10.250 Euro zur Verfügung.
2. Die Zuschussanträge sind jeweils bis zum 30.11. des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des Projektes, sowie einen Finanzierungsplan mit Darlegung der finanziellen Situation des Vereins enthalten. Die Gemeindeverwaltung stellt für die Beantragung ein einheitliches Formular zur Verfügung. Bei herausragenden Veranstaltungen, die die Finanzen der Vereine unvorhergesehen hoch belasten, kann ausnahmsweise in dem Jahr, in dem die Veranstaltung durchgeführt wurde, nachträglich ein Zuschussantrag gestellt werden.
3. Über die Verteilung der Mittel entscheidet ein Gremium aus 5 Vereinsvertretern, die in einer Versammlung aller Vereine der Gemeinde Salemtal für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Bereiche Musik, Sport, Gesang und Brauchtum sollen mit mindestens jeweils einem Vertreter beteiligt sein.
4. Die Gemeinde behält sich ausdrücklich vor, dass die Verteilung der Mittel jederzeit wieder dem Gemeinderat übertragen werden kann, wenn sich die Verteilung durch das Vereinsgremium nicht bewährt.

5. Für die Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis aufzustellen, der einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis mit der Vorlage der Belege enthält. Die Auszahlung des Zuschusses ist nur bis zum 30.11. im Jahr der Investition möglich. Sollte es einem Verein aus wichtigen Gründen nicht möglich sein den Zuschuss abzurechnen, ist bis zum 01.11. ein Übertragungsantrag für die Mittel zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Gremium der Vereinsvertreter.
6. Der Zuschuss ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde geändert wird, oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden. Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Antragstellung nachgewiesen werden. Der Zuschuss wird auf volle 50 Euro kaufmännisch gerundet.
7. Der Gemeinderat bzw. der Verwaltungs- und Kulturausschuss ist über die Verteilung der Sonderförderung vom Vereinsgremium zu informieren.
8. Über Zuschussanträge für Bauinvestitionen entscheidet weiterhin der Gemeinderat bzw. der Verwaltungs- und Kulturausschuss im Einzelfall. Der schriftliche Antrag ist in dem Jahr vor Beginn der Maßnahme bis zum 30.09. zu stellen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsnachweis sowie eine Darstellung der finanziellen Situation des Vereins beizufügen.

#### **V. Bereitstellung von gemeindeeigenen Räumen oder Sportstätten**

Soweit die Vereine über keine eigenen Räumlichkeiten bzw. Sportstätten verfügen, werden auf Antrag für die regelmäßige Vereinsarbeit (Proben und Trainingsbetrieb) gemeindeeigene Räume bzw. Sportstätten überlassen. Die Überlassung der Sporthallen, Gymnastikhallen und Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt nach den folgenden Gesichtspunkten:

1. Hallensporttreibende Vereine und die Volkshochschule werden bei der Vergabe bevorzugt berücksichtigt. Dabei kommt es insbesondere auf die regelmäßige Teilnehmerzahl und die Teilnahme an Runden- und Verbandsspielen an.
2. Vereine mit Sportarten, für deren Ausübung nicht zwingend eine Sporthalle erforderlich ist, sollen auf ein Dorfgemeinschaftshaus ausweichen.
3. In den Wintermonaten sollen Vereine, die Freiluftsportarten ausüben, angemessen berücksichtigt werden.
4. Vereine, denen Hallenzeiten überlassen wurden und die nur eine, im Verhältnis zur Hallengröße, geringe regelmäßige Teilnehmerzahl nachweisen können, müssen bei Bedarf die Hallenzeiten wieder abgeben.
5. Für die Benutzung von öffentlichen Gebäuden und Räumlichkeiten gilt die jeweilige Benutzungsordnung.

VI. Diese Richtlinie tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Salem, den

Härle  
Bürgermeister